



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 26. Januar. [Pränumerationspreis 20 Sgr für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot wegen Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand.

Schon nach dem Edict vom 14. Dezember 1747 und nach § 13 des Reglements vom 16. Juni 1791, ist den Obrigkeiten und Privat-Personen verboten, Zeugnisse zum Betteln auf Brand oder bei anderen Unglücksfällen zu ertheilen. Es ist bestimmt, daß jeder, welcher ein solches Zeugniß ertheilt, das erstemal mit 50 Rthlr. Geld, das zweitemal mit noch härterer Strafe belegt und daß bei 2 Rthlr. Geld. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe auf Bettelbriefe auswärtiger Behörden, nicht geachtet werden soll.

Da gegen diese gesetzlichen Bestimmungen indessen verschiedentlich gefehlt wird, selbige auch wohl nicht Jedermann bekannt sind, so werden sie zur genaueren Nachricht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Doppeln, den 9. Januar 1823.

Königliche Regierung. I. Abtheilung.

Vorstehende im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Doppeln pro 1823 Seite 31 abgedruckte Verordnung, gegen welche von Seiten einiger Ortsbehörden in neuerer Zeit gefehlt worden ist, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Neustadt O.S., den 24. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 14. Betrifft die Wiederbesetzung der zweiten Schornsteinfeger-Stelle des Ober-Glogauer Bezirks.

Nachdem gegen die Abgrenzung der Schornsteinfeger-Stellen des Ober-Glogauer Bezirks, welche ich unterm 14. Dezember v. J. veröffentlicht habe, keine Einwendungen erhoben worden sind, habe ich zur Wiederbesetzung der zweiten Stelle des genannten Bezirks Nr. IV. einen Termin für

Sonntags, den 9. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Ober-Glogau anberaumt. Die zum Bezirke gehörigen Dominien und Landgemeinden haben sich durch bevollmächtigte Vertreter zur Abgabe der Wahlstimmen im Termine einzufinden und die über die Vollmächtertheilung aufzunehmenden Protokolle ihren Wahlbevollmächtigten zur Legitimation zu behändigen.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche im Termine unvertreten bleiben, unterwerfen sich den Beschlüssen der Stimmenmehrheit und werden des Rechtes der Einwendungen gegen das Resultat, der übrigens noch höherer Bestätigung unterliegenden Wahl verlustig. Bei letzterer sind betheilt: das Majorat und die Schloßgemeinde zu Ober-Glogau, das Dominium und die Gemeinde zu Blaschewitz, desgl. zu Broschütz, Doberndorf, Friedersdorf, Fröbel, Grocholub, Kerpen, Körnitz, Kramelau, Alt-Ruttendorf, Neu-Ruttendorf, Mochau sthl., Mochau grfl., Mochau-Pauliner, Neubof, Reiterndorf, Rosnochau, Rzeptsch, Schwesterwitz, Schwärze, Probstberg, Twardawa, Walzen, Wiese-Pauliner und Zabierzau.

Neustadt, den 18. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 15. Betrifft die Wahl eines Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden des 3. Wahlbezirks.

Der bisherige Kreistags-Abgeordnete des dritten ländlichen Wahlbezirks hiesigen Kreises Johann Harnos in Schwesterwitz hat sein Gemeinde-Amt niedergelegt und aus diesem Grunde nach § 13 der Kreisordnung vom 2. Juni 1827 aus der Kreis-Versammlung ausscheiden müssen. Zur Neuwahl eines neuen Kreistags-Vertreters des genannten Bezirks habe ich einen Termin für

Sonntags, den 9. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr

im